



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Kernenergiegesetzes) zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, im Rahmen der Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kernenergiegesetzes) zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» Stellung zu nehmen.

Stellungnahme

1. Einleitung

Der Kanton Uri kann einen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats nur unter folgenden zwingenden Bedingungen unterstützen:

1. Bestandesschutz für die bestehende Wasserkraftproduktion;
2. Forcieren des zeitnahen Ausbaus der erneuerbaren Energien;
3. Vorliegen aktualisierter Energieperspektiven und Herleitung möglicher Szenarien für die Deckung des künftigen Strombedarfs;
4. Klärung aller offenen Fragen im Zusammenhang mit der Realisierung neuer Kernkraftwerke.

2. Begründung

2.1 Bestehende Wasserkraftproduktion priorisieren und sichern

Im Erläuternden Bericht (EB) findet sich ein einziger Satz, worin sich der Bundesrat zur Priorisierung der erneuerbaren Energien bekennt (EB, Seite 2). Dies erachten wir als ungenügend. Ein allfälliger Neubau von Kernkraftwerken vermag aufgrund der langen Planungs- und Realisierungszeiten erst in 25 Jahren und mehr einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Daher muss der Fokus auf dem Zubau der erneuerbaren Energien bleiben, aber vor allem auf dem Bestandesschutz der bestehenden Wasserkraftproduktion. Letzterer Punkt wird in der aktuellen Energiedebatte unterschätzt und vernachlässigt, was mit Blick auf die Dimensionen nicht verständlich und verantwortbar ist.

Der Kanton Uri hat den Ausbau der Wasserkraft via die sechzehn Projekte von nationaler Bedeutung unterstützt und trägt auch zur Umsetzung bei, sofern dies in seiner Hand liegt. Die blosser Fokussierung auf diese erhoffte Zusatzproduktion ist aber deutlich ungenügend. Von diesen Projekten wird bestenfalls eine Handvoll realisiert und dies mit deutlich weniger Produktion als prognostiziert sowie mit grosser Verzögerung.

Zur Erreichung der Ausbauziele im Bereich der **Wasserkraft** (Art. 2 Abs. 2 EnG) sollte das Augenmerk deshalb in erster Priorität auf die **Sicherung der bestehenden Produktion** gelegt werden. Jede Reduktion der bestehenden Wasserkraftproduktion benötigt nämlich einen zusätzlichen Aus- und Zubau. Und letzterer ist wesentlich aufwändiger und umstrittener, als die Rekonzessionierung bestehender Anlagen.

Die Zeit der Heimfälle und Rekonzessionierungen für bestehende Kraftwerkanlagen hat bereits begonnen. In verschiedenen Kantonen laufen aktuell Abklärungen und Verhandlungen. Diese Fälle werden laufend zunehmen und rascher zu behandeln sein, als der Grossteil der sechzehn Projekte von nationaler Bedeutung oder ein allfälliger Neubau eines Kernkraftwerks. Schon heute ist absehbar, dass insbesondere folgende Punkte erhebliche Probleme bereiten:

- Restwasser / Schwall Sunk / Geschiebetrieb

Bei der Rekonzessionierung für den Weiterbetrieb bestehender Wasserkraftwerke sind die Mindestrestwasserbestimmungen gemäss Artikel 29 ff. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) einzuhalten. Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt die bis 2050 dadurch entstehenden Produktionsverluste auf 1'900 GWh/Jahr¹. Diese Schätzung gründet auf einer Analyse von 107 bis Ende 2017 erteilten Konzessionen. Das BFE hält dabei fest, dass diese Stichprobe nur einen kleinen Teil der bis 2050 ablaufenden Konzessionen betrifft und erst auf Basis künftiger Analysen belastbare Aussagen zur Minderproduktion gemacht werden können. Nicht quantifiziert wurden ausserdem die Auswirkungen der Sanierungsvorschriften (Fischgängigkeit, Schwall und Sunk, Geschiebetrieb), weil noch zu wenig Erfahrungen mit einer kleinen Zahl an konkreten Projekten vorliegen. Es erstaunt denn auch nicht, dass der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) aufgrund eigener Abklärungen bei den

¹ BFE: Studie zum Ausbaupotenzial der Wasserkraft in der Schweiz von 2019

Kraftwerks-gesellschaften die bis im Jahr 2050 entstehende Minderproduktion bei den bestehenden Wasserkraftwerken auf rund 2'300 GWh pro Jahr veranschlagt.

Auch ohne zusätzliche Analysen, die ohnehin nur Abschätzungen liefern, ist bereits heute offensichtlich, dass die durch die Anwendung der Mindestrestwasserbestimmungen folgende Minderproduktion von rund 2 Terawattstunden genau die Grössenordnung aufweist, die der Produktion entspricht, die bei einer tatsächlichen Realisierung aller sechzehn Projekte von nationaler Bedeutung resultieren würde. Diese Relation verdeutlicht die Verlust-Dimension, die bei der bestehenden Wasserkraftproduktion auf dem Spiel steht und dass die Gefahr eines Nullsummenspiels nicht von der Hand zu weisen ist. Eine solche Absurdität, bei der auch die Natur nichts gewinnt, ist zu vermeiden.

- Schwall/Sunk und Ersatzmassnahmen - Entlassungsmöglichkeiten

Erfahrungen bei den Abklärungen im Hinblick auf Rekonzessionierungen zeigen, dass die Anforderungen an die Schwall/Sunk-Reduktion sowie an die Umsetzung von Ersatzmassnahmen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) an klare Grenzen stossen. Die benötigten Landflächen, um Auffangbecken zur Beseitigung der Schwall/Sunk-Auswirkungen zu bauen, sind immens. Solche Flächen lassen sich in den Bergtälern nicht leicht bzw. gar nicht finden. Wenn überhaupt potentielle Fläche bestehen, ergeben sich umgehend Konflikte mit den Fruchtfolgeflächen. Betriebliche Einschränkungen zur Milderung der Schwall/Sunk-Effekte haben Auswirkungen auf den Produktionsumfang, die Wirtschaftlichkeit und somit auch auf die Bereitschaft zum Weiterbetrieb der Kraftwerke.

2.2 Die Botschaft an das Parlament ist als Entscheidungsgrundlage substanzieller auszugestalten

Zwar können die Einschätzungen des Bundesrats zu den veränderten Rahmenbedingungen bei der Stromversorgung (Kapitel 1.2 EB), die Zweifel bezüglich der Zielerfüllung der Energiestrategie 2050 (Kapitel 1.3 EB) sowie der erforderlichen Technologieoffenheit im Grundsatz nachvollzogen werden. Wir erachten die Vernehmlassungsunterlagen aber als zu knapp und lückenhaft. Deshalb fordern wir, auch in Anlehnung an die in der Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) gestellten Grundsatzfragen, die Botschaft ans Parlament deutlich substanzieller auszugestalten, ansonsten die Entscheidungsgrundlage als ungenügend bezeichnet werden dürfte. Dies betrifft namentlich folgende Aspekte:

- a) Aktualisierte Angaben zum mittel- und langfristigen Strombedarf. Dies gilt umso mehr, als der Bundesrat die Zielerfüllung der Energiestrategie 2050 für zweifelhaft erachtet;
- b) Aktualisierte Angaben zum Zubau der Wasserkraftproduktion bei den sechzehn Projekten von nationaler Bedeutung (Realisierungsstand, prognostizierte Zusatzproduktion aufgrund der Projektaktualisierungen, Zeittafel im Zusammenhang mit der Realisierung usw.);
- c) Vollständige Auslegeordnung zum Produktionsverlust bei der bestehenden Wasserkraftproduktion, wenn die geltenden Umweltvorschriften im Zuge der Rekonzessionierungen umgesetzt werden;
- d) Wie gedenkt der Bundesrat die Ziele der Energiestrategie 2050 doch noch zu erreichen?

- e) Benötigt es hier einer Neuausrichtung des mittel- und langfristigen Energiemixes und falls ja, wie ist dieser auszugestalten und mit welchen Gesetzesrevisionen und Förderungen soll dieser gefördert werden?
- f) Welche Auswirkungen hätte eine allfällige Neuausrichtung des Energiemixes auf die Produktion aus erneuerbaren Energien, insbesondere auf den Weiterbetrieb bestehender und den Bau neuer Wasserkraftanlagen?
- g) Würde eine Zustimmung zum indirekten Gegenvorschlag eine Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen (Planungs- und Bewilligungsverfahren) für neue Kernkraftwerke erfordern und falls ja, wie konkret?

2.3 Ablehnung der Initiative

Angesichts der Tatsache, dass wir, wenn auch unter der vorerwähnten Bedingung zugunsten der bestehenden Wasserkraftproduktion einen indirekten Gegenvorschlag unterstützen, ergibt sich von selbst, dass wir die Volksinitiative «Blackout stoppen» ablehnen.

3. Zusätzlicher Hinweis

Nach Artikel 73 der Bundesverfassung (SR 101) streben Bund und Kantone ein auf die Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an. Der technische Fortschritt der letzten Jahrzehnte ermöglicht vielen Entwicklungen, diesem Grundsatz heute oder zumindest innert absehbarer Frist gerecht zu werden. Die Lösung des Entsorgungsproblems radioaktiver Abfälle bildet hier eine Ausnahme: Obwohl in der Schweiz bereits seit mehr als fünf Jahrzehnten Kernkraftwerke in Betrieb sind, sind nach wie vor keine nachhaltigen Lösungen für die Entsorgung der in Kernkraftwerken entstehenden radioaktiven Abfällen bekannt. Radioaktive Abfälle können nicht nachhaltig entsorgt werden, werden unsere Umwelt noch tausende Jahre belasten und entsprechend lange Kosten generieren. Eine Lösung ist auch in Zukunft nicht absehbar. Um der Bundesverfassung gerecht zu werden, ist der Verhinderung der Entstehung solcher Abfälle höchste Priorität einzuräumen.

4. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass akuter Handlungsbedarf besteht, um die heutige Wasserkraftproduktion zu gewährleisten, damit die Versorgungssicherheit kurz- und mittelfristig glaubwürdig gestärkt werden kann. Der Kanton Uri kann den vom Bundesrat unterbreiteten indirekten Gegenvorschlag deshalb nur dann unterstützen, **wenn gleichzeitig ein Bestandesschutz für die bestehende Wasserkraftproduktion eingeführt wird.**

Weiter fordern wir, die Botschaft des Bundesrats ans Parlament im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen wesentlich substanzieller auszugestalten. Andernfalls dürfte die Entscheidungsgrundlage für das Parlament ungenügend sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 3. April 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli